**Ausfüllhilfe für das *Grant Agreement* für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium und/oder Praktikum in Programmländern**

**Bereich: Hochschulbildung Studienjahr: 2021/2022**

Technische Hochschule Ingolstadt (THI), Erasmus-Code: INGOLST01

Esplanade 10, 85049 Ingolstadt]

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Barbero, Juan (Erasmus- und Hochschulkoordinator) und Eva Ilic (Praktikumskoordinatorin),

und Herr/Frau

|  |  |
| --- | --- |
| Nachname |  |
| Vorname |  |
| Geschlecht (M/W/D) |  |
| Geburtsdatum |  |
| Behinderung (J/N)\*Falls „Ja“ bitte GdB (%) angeben |  |
|  |
| Nationalität |  |
| Straße Hausnr., PLZ, Ort |  |
| Telefonnummer |  |
| Emailadresse an der THI |  |
| Studienphase (BA, MA, Kurzaufenthalt) |  |
| Fachrichtung (Studiengang) |  |
| Code (ISCED s. Anlage) |  |
| Anzahl der abgeschlossenen Hochschuljahre |  |

\*freiwillige Angabe!

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BC-/BIC-/SWIFT-: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**FALLS SIE IN MOBILITY ONLINE EIN ANDERES KONTO ANGEGEBEN HABEN, INFORMIEREN SIE UNS BITTE!**

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Learning Agreement für Studium / Praktikum

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende <https://www.thi.de/fileadmin/daten/allgemein/Inhalte_von_alter_Website/DE-DE-Erasmus__Student_Charter.pdf>

Anhang IV ISCED Codes

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Teilnehmer erhält [zutreffende Option auswählen]:

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Wenn der Aufenthalt bis 120 Tage dauert, muss dieses Feld gewählt werden. Es gibt keine Zero Grant Periode, also Erasmusaufenthalt ohne Förderung.

☐ Zero Grant-Förderung

Erasmus Aufenthalt OHNE Förderung

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Das ist die häufigste Kombination, wenn der Aufenthalt länger als 120 Tage dauert. Die Zeit, die über die 120 Tage hinaus geht, nennt man Zero Grant, also Zeitraum ohne finanzielle Förderung aber im Rahmen des Erasmus Programms. Die Zero Grant Periode kann im Fall einer Nachförderung somit noch berücksichtigt werden.

Der Gesamtbetrag umfasst [ggf. zutreffende Optionen auswählen]:

☐ individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

(Mobilität ab 2 Monaten Aufenthalt)

☐ individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

(Mobilität kürzer als 2 Monate Aufenthalt)

☐ zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität, 250 EUR mtl.

(In die Gruppe „geringere Chancen“ fallen Studierende, die den Auslandsaufenthalt mit Kind planen und Studierende mit Behinderung (GdB mind. 20%)

☐ zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität, **einmalig** 100 EUR oder 150 EUR
(Definition s. oben)

☐ zusätzliche Unterstützung für Praktika, 150 EUR mtl.

(bei Praktikum/SMP Programm immer ankreuzen)

☐ zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen **einmalig** 50 EUR

(grünes Reisen ist definiert als Anreise per Bahn oder Bus. Hier müssen Nachweise in Kopie mit dem GA eingereicht werden. Individuelle Genehmigung durch IO)

☐ zusätzliche Reisetage

(zusätzliche Fördertage nur bei grünem Reisen bis zur maximal förderbaren Aufenthaltsdauer. Es können max. 4 Tage gefördert werden.)

☐ Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)

(Individuelle Abklärung mit IO und Nachweise in Kopie. Die Reisekosten müssen außerordentlich hoch sein.)

☐ Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

(Individuelle Abklärung mit IO. Nachweise in Kopie erforderlich)

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium/Praktikum/Kombination Studium und Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium/Praktikum/Kombination Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet spätestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Zeiten virtueller Teilnahme (z.B. online Kurse oder Homeoffice) an der Gastinstitution können nur dann finanziell gefördert werden, wenn sich der Teilnehmer am Ort der aufnehmenden Institution aufhält.

Wenn der Teilnehmer an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnimmt, muss der Beginn des Sprachkurses (Datum) unten eingetragen werden und der THI ein Nachweis der Teilnahme an diesem Kurs bei Rückkehr aus dem Ausland vorgelegt werden.

Beginns des Sprachkurses: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ende des Sprachkurses: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für 120 Tage für Langzeitmobilitäten und für 30 Tage für Kurzzeitmobilitäten.

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf für Langzeitmobilitäten höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen. Für Kurzzeitmobilitäten darf die Mobilitätsphase höchstens 30 Tage betragen.

2.5 Der Teilnehmer kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

2.7 Für Studienaufenthalte muss der „Letter of confirmation“ (LoC) der THI spätestens 30 Tage nach Ende der Mobilität vorgelegt werden und darf frühestens 7 Tage vor Ende der Mobilität von der Gasthochschule unterschrieben werden. Bei Praktika entfällt ein LoC.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase **(Studium)** beträgt:

 max. 1.800,- EUR für Ländergruppe (LG) I - dies entspricht 450,- EUR/30 Tage (15,-€/Tag)

 max. 1.560,- EUR für Ländergruppe II – dies entspricht 390,- EUR/30 Tage (13,-€/Tag)

 max. 1.320,- EUR für Ländergruppe III – dies entspricht 330,- EUR/30 Tage (11.-€/Tag)

Für Praktika im Ausland erhalten Studierende zusätzlich 150,- EUR/30 Tage zu den oben genannten Sätzen.
Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase **(Praktikum)** beträgt somit

 max. 2.400,- EUR für Ländergruppe (LG) I - dies entspricht 600,- EUR/30 Tage (20,-€/Tag)

 max. 2.160,- EUR für Ländergruppe II – dies entspricht 540,- EUR/30 Tage (18,-€/Tag)

 max. 1.920,- EUR für Ländergruppe III – dies entspricht 480,- EUR/30 Tage (16,-€/Tag)

3.2 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von maximal 120 Tagen.

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase errechnet sich aus den Tagen der physischen Mobilität multipliziert mit den Förderraten unter 3.1. Für Kurzzeitmobilität 70 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 50 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität. Für Zero-Grant Teilnehmer beträgt die finanzielle Unterstützung 0,-€.

3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der vom Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags.

Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht), Vorlage des „Letter of Confirmation“ (nur Studium) bzw. „Traineeship Certificate“ (nur Praktika) sowie des persönlichen Erfahrungsberichts in *move* (move.thi.de) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet selbständig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Auslandskrankenversicherung. Diese ist für alle Teilnehmer verpflichtend. Für Haftplicht-, Unfall- und sonstigen Versicherungsschutz muss der Teilnehmer gegebenenfalls selbst sorgen. Teilnehmer, die ein Praktikum im Ausland absolvieren (für Studium optional), müssen zusätzlich zur Auslandskrankenversicherung auch einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz nachweisen.

5.2 HINWEIS ZUR KRANKENVERSICHERUNG: *Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.*

5.3 HINWEIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: *Eine Haftpflichtversicherung muss der Empfängereinrichtung (nur Praktika) nachgewiesen werden. Sie deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, in bestimmten Fällen nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.*

5.4 HINWEIS ZUR UNFALLVERSICHERUNG: *Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss der Teilnehmer sicherstellen, dass er durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch den Teilnehmer*).

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit, jedoch nicht für Muttersprachler).

6.1 Der Teilnehmer muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 **Nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs**Der Teilnehmer absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die Einrichtung vor dem Zugang zu diesem Kurs umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den Kurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EUSURVEY-ONLINEUMFRAGE)

7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der Teilnehmer den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem Teilnehmer die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Technische Hochschule Ingolstadt

Nachname/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Barbero / Juan / Hochschulkoordinator

 Eva / Ilic / Praktikumskoordinatorin

Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(digitale Unterschriften sind **nicht** erlaubt!)

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ingolstadt,

ARTIKEL10 – ERKLÄRUNG DES/R TEILNEHMERS/IN

Ich versichere hiermit, dass ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts meinen bestehenden Versicherungsschutz prüfe und gegebenenfalls erweitere. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

🞏 Krankenpflichtversicherung

Ich versichere, über eine gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherungsgesellschaft (PKV) krankversichert zu sein. Bei Aufenthalten insbesondere im europäischen Ausland bietet diese Krankenversicherung einen Mindestschutz, der gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

🞏 (Auslands-)Unfallversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich insbesondere im privaten Bereich oder wenn ich im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, nicht durch die gesetzliche Landesunfallkasse abgesichert bin.

🞏 Haftpflichtversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich bei nicht ausreichendem Schutz u. U. für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz haftbar gemacht werden kann.

🞏 Auslandskrankenzusatzversicherung

Ich versichere, meinen bestehenden Krankenversicherungsschutz um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Bestimmte medizinische Leistungen, insbesondere ein medizinischer Rücktransport, sind nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt. Ferner informiere ich mich zu den Versicherungsbedingungen im Pandemiefall, bei Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt.

Des Weiteren stelle ich sicher, dass mein gesamter Auslandsaufenthalt (inkl. etwaiger privater Anteile) ausreichend versichert ist. Der nachträgliche Abschluss einer Versicherung im Ausland in i.d.R. nicht möglich.

Die Technische Hochschule Ingolstadt haftet nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Ausführungen zum Thema Versicherung im Ausland zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich meinen Versicherungsschutz prüfen und ggf. erweitern werde und während meines Auslandsaufenthaltes dementsprechend versichert bin.

UNTERSCHRIFT

**Teilnehmer**

Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(digitale Unters (digitale Unterschriften sind **nicht** erlaubt!)

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anhang I**

Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG Technische Hochschule Ingolstadt

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilität für Studium**

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilität für Studium und Praktikum**

**Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilität für Praktikum**

**(separates Dokument s. Webseite:** [**https://www.thi.de/studium/auslandsaufenthalt/studium-im-ausland/schritt-4-finanzierung**](https://www.thi.de/studium/auslandsaufenthalt/studium-im-ausland/schritt-4-finanzierung)**)**

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

**Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en>

<https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en>

Anhang IV

**ISCED Codes**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fakultät** | **Studiengang** | **Code** |
| Business School | Alle | 0410 |
| Elektro- und Informationstechnik | Alle  | 0610 |
| Informatik | Alle | 0610 |
| Maschinenbau | Alle | 0710 |
| Nachhaltige Infrastruktur (ND) | Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement | 0488 |
| Nachhaltige Infrastruktur (ND) | Wirtschaftsingenieurwesen – Bau | 0732 |
| Wirtschaftsingenieurwesen | Alle | 0710 |